

**LEISTUNGSERKLÄRUNG Nr. 70.3**

**Gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 (Bauproduktenverordnung)  
für das Produkt „Gesteinskörnung für Beton 2/8“**

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps: **Grobe Gesteinskörnung 2/8 gemäß EN 12620:2002 + A1:2008**
2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukt gemäß Artikel 11 Absatz 4:  
**Sortennummer: 70**
3. Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäß der anwendbaren harmonisierten, technischen Spezifikation:  
**Grobe Gesteinskörnung für Beton**
4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß Artikel 11 Absatz 5:  
**Kieswerk Lorenzhofer, Buhs & Schülgen GmbH & Co**  
**Causemannstraße 48, 50769 Köln**
5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:  
**Nicht relevant**
6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäß Anhang V:  
**System 2+**
7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:  
Die notifizierte Stelle **Baustoffüberwachungs- und Zertifizierungsverband Nordrhein-Westfalen (BÜV NW), 0778** hat die Erstinspektion des Werks und der Werkseigenen Produktionskontrolle nach dem **System 2+** vorgenommen und Folgendes ausgestellt:  
Zertifikat der Konformität der Werkseigenen Produktionskontrolle Nr.: **0778 - CPR - 8.465-1/1 GKBM vom 01.01.2014**
8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine Europäische Technische Bewertung ausgestellt worden ist:  
**Nicht relevant**
9. Erklärte Leistung  
**Vollständige Auflistung siehe Rückseite**
10. Die Leistungen gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nr.9  
**Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller nach Nummer 4**

beratend/prüfend tätig für den Hersteller gemäß Nummer 4

Ingenieurbüro A. Schönborn  
Pierstraße 20  
50997 Köln



Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

**Alexander Buhs - Geschäftsführer**

.....  
(Name und Funktion)

Köln, den

*29.03.18*

.....  
(Ort und Datum der Ausstellung)

.....  
(Unterschrift)

**Erklärte Leistung gemäß Ziffer 9:**

Wesentliche Merkmale (siehe Anmerkung 1)	Leistung (siehe Anmerkung 2)	Harmonisierte technische Spezifikation (siehe Anmerkung 3)
Sortennummer	70	<b>DIN EN 12620:2002+A1:2008</b>
Korngröße (Korngruppe)	2/8	
Kornform	F <sub>135</sub>	
Kornzusammensetzung	G <sub>C</sub> 85/20	
Kornrohddichte $\rho_{rd}$ [Mg/m <sup>3</sup> ]	2,61	
Reinheit - Gehalt an Feinanteilen - Qualität der Feinanteile - Muschelschalengehalt	$f_{1,5}$ MB <sub>NR</sub> , SE <sub>NR</sub> SC <sub>10</sub>	
Widerstand gegen Zertrümmerung	LA <sub>NR</sub>	
Widerstand gegen Polieren	PSV <sub>NR</sub>	
Widerstand gegen Oberflächenabrieb	AAV <sub>NR</sub>	
Widerstand gegen Verschleiß	M <sub>Ds</sub> NR	
Widerstand gegen Spike-Reifen	A <sub>N</sub> NR	
Zusammensetzung - Chloride [M.-%] ≤ 0,01 - Säurelösliches Sulfat AS <sub>0,2</sub> - Gesamtschwefelgehalt [M.-%] ≤ 1 - Bestandteile, die Erstarrungs- und Erhärtungsverhalten des Betons verändern —*		
Karbonatgehalt	—*	
Raumbeständigkeit - Schwinden infolge Austrocknen	—*	
Wasseraufnahme [M.-%]	1,6	
Dauerhaftigkeit - Frost-Tau-Wechselbeständigkeit - Magnesiumsulfat-Beständigkeit *) - Strenge Frost-Tau-Beanspruchung mit einer 1%igen NaCl-Lösung [M.-%] F <sub>EC8</sub>	F <sub>1</sub> MS <sub>18</sub>	
Leichtgewichtige organische Verunreinigungen [M.-%]	≤ 0,05	
Freisetzung von - Radioaktivität - Schwermetallen - polyaromatischen Kohlenwasserstoffen - anderen gefährlichen Substanzen	—*	

**Weitere Eigenschaften:**

Alkaliempfindlichkeitsklasse	E I	DAfStb Alkali-Richtlinie:2013-10
------------------------------	-----	----------------------------------

\*) Nachweis über NaCl-Versuch  
 —\* No Performance Determined

**Anmerkungen zur Tabelle:**

- Spalte 1 enthält die Auflistung der Wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten, technischen Spezifikationen für den beziehungsweise die Verwendungszwecke nach Nummer 3 festgelegt wurden.
- Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte Wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäß den Anforderungen von Artikel 6, ausgedrückt in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die jeweiligen Wesentlichen Merkmale. Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben „NPD“ bzw. —\* (No Performance Determined/keine Leistung festgelegt) angegeben.
- Für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal enthält Spalte 3:
  - die Fundstelle und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm und gegebenenfalls die Referenznummer der verwendeten Spezifischen oder Angemessenen Technischen Dokumentation
 oder
  - die Fundstelle und das Datum des entsprechenden Europäischen Bewertungsdokuments, soweit verfügbar, und die Referenznummer der verwendeten Europäischen Technischen Bewertung.